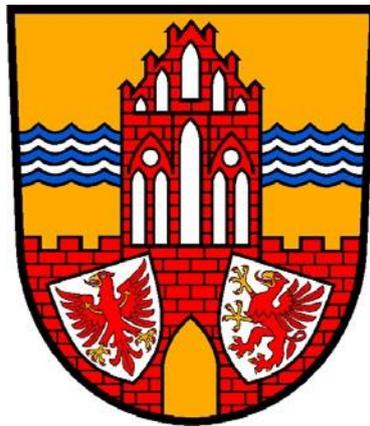


Landkreis Uckermark Jugendamt



**Rahmenvereinbarung
für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte
in der Jugendhilfe**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Gegenstand der Vereinbarung
 - (1) Teilstationäre/ stationäre Leistungen
 - (2) Ambulante bzw. andere Leistungen
- § 3 Leistungsvereinbarung
- § 4 Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- § 5 Entgeltvereinbarung**
- § 6 Kündigung
- § 7 Änderungen und Ergänzungen
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

- 1 Standards
 - 1.1 Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen - teilstationäre und stationäre Hilfe zur Erziehung (tHzE, sHzE) §§ 32 - 34, 35a, 41
 - 1.2 Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen - ambulante Hilfe zur Erziehung (HzE) EFB, § 28
 - 1.3 Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen - ambulante Hilfe zur Erziehung und andere Leistungen §§ 27, 29, 30, 31, 35, 35a, 41, 41 Abs. 3
- 2 Entgeltregelung
- 3 Berechnungsmodelle
 - 3.1 Berechnungsmodell für Fachleistungsstunde - ambulante HzE (EFB, § 28)
 - 3.2 Berechnungsmodell für Fachleistungsstunde - ambulante HzE und andere Leistungen (§§ 27, 29, 30, 31, 35, 35a, 41 Abs. 3)**
 - 3.3.1 Berechnungsmodell für Leitungsanteil (EFB, § 28)
 - 3.3.2 Berechnungsmodell für Leitungsanteil (§§ 27, 29, 30, 31, 35, 35a, 41 Abs. 3)
 - 3.4 Berechnungsmodell für Kursstunden - Trainingskurse im Rahmen von Leistungen gemäß der §§ 27 i.V.m. 16, 27 Abs.3 und 29 SGB VIII
- 4 Entgeltvereinbarung
- 5 Kalkulationsblätter
 - 5.1 Kalkulationsblatt - Tagesentgelt
 - 5.2 Kalkulationsblatt - Fachleistungsstunde
- 6 Nachweisblatt Erziehungs- und Familienberatung
- 7 Nachweisblatt Fahrzeiten für das Kalenderjahr
- 8 Nachweisblatt für ambulante Leistungen gemäß §§ 27, 30, 31, 35, 35a SGB VIII**

Im Bereich der teilstationären, stationären, ambulanten Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe wird zwischen

dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landkreis Uckermark - der Landrat
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
nachfolgend "örtlicher Träger" genannt,

und

den Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstigen Leistungserbringern
im Landkreis Uckermark
nachfolgend "Leistungsanbieter" genannt,

auf der Grundlage

- der §§ 78 a ff SGB VIII, in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung für das Land Brandenburg
 - der §§ 4, 77 in Verbindung mit §§ 74, 78 bis 80 SGB VIII

folgende Rahmenvereinbarung (RV) geschlossen
(alle im Folgenden ausgewiesenen Paragraphen beziehen sich auf das SGB VIII).

§ 1 Grundsätze

- (1) Die RV beinhaltet die von den Vertragspartnern gemeinsam entwickelten allgemeinen
 - Leistungs- (L)
 - Qualitätsentwicklungs- (Q)
 - Entgelt- (E)vereinbarungen (V), die die Grundlage für spezielle Entgeltvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bilden.
- (2) Zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts beraten die Vertragspartner die Leistungsberechtigten über bestehende Hilfen zur Erziehung und deren Leistungsanbieter. Sie weisen die Leistungsberechtigten auf ihr Recht hin, zwischen den Angeboten verschiedener Leistungsanbieter gemäß § 5 wählen und Wünsche zur Gestaltung der Hilfe äußern zu können.
- (3) Der Erziehungshilfebedarf eines Anspruchsberechtigten ist nach § 27 durch den örtlichen Träger festzustellen und zu bestätigen (Ausnahmeregelung: § 2 Abs. 2 Ziffer 3a RV).
Die Hilfeleistung, die durch Art und Umfang des Hilfeplanes nach § 36 bestimmt wird, erfolgt durch den Leistungsanbieter, wobei die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers dabei unberührt bleibt (§§ 3 Abs. 2; 79 Abs. 1).
- (4) Mit personenbezogenen Daten ist nach §§ 61 ff umzugehen.
- (5) Im Bereich der ambulanten Leistungen finden neben den in den Hilfeplänen ausgewiesenen Zusammenkünften, regelmäßige Beratungen, mindestens in zweijährigen Abständen zwischen den Teams des örtlichen Trägers und der Leistungsanbieter statt.
- (6) Zusammenkünfte im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft "Hilfe zur Erziehung" nach § 78 finden mindestens zweimal im Jahr statt.
Die Zusammenkünfte dienen der regelmäßigen Abstimmung und Verständigung zu Problemfällen und strittigen Fragen sowie zur Interessen-, Bedürfnis-, Qualitätsentwicklung und der Bedarfsdeckung.
- (7) Für Beratungstätigkeit der Erziehungs-, Familienberatungsstellen fasst der Leistungsanbieter quartalsweise für den örtlichen Träger (Jugendhilfeplanung) auf einem verbindlichen Formblatt (Anlage 6) die Beratungsleistungen jedes einzelnen Mitarbeiters zusammen und übergibt diese bis zum 15. des Folgemonats.
- (8) Zwischen den Leistungsanbietern und dem örtlichen Träger erfolgt im Rahmen eines Dokumentations- und Berichtswesens jährlich eine Analyse und Auswertung zum Stand der Leistungserbringung und Qualitätsentwicklung des Vorjahres.
- (9) Bei der Leistungsumsetzung sollen die Leistungsanbieter den Einsatz von Fachkräften gewährleisten. Hierzu ist die persönliche Eignung gemäß § 72a in regelmäßigen Abständen festzustellen.
- (10) Bei der Ausgestaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a arbeiten die Vertragspartner partnerschaftlich zusammen.

- (11) Zur Umsetzung der Absätze 9 und 10 werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger und den Leistungsanbietern abgeschlossen.
- (12) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung nach § 80 arbeiten die Leistungsanbieter mit dem örtlichen Träger zusammen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Teilstationäre/ stationäre Leistungen

Der Leistungsanbieter erbringt auf der Grundlage einer Betriebserlaubnis

- 1 *Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme - Leben, Wohnen, Arbeiten - (§ 13 Abs. 2),*
- 2 *Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),*
- 3 *Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19).*
- 4 *Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen (Begriffsbestimmung gemäß § 7) zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),*
- 5 *Hilfe zur Erziehung*
 - a) *in einer Tagesgruppe (§ 32),*
 - b) *in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie*
 - c) *in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,*
- 6 *Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in*
 - a) *anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Satz 2 - Alternative 2),*
 - b) *Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Satz 4),*
- 7 *Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den o.g. Kategorien Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe genannten Leistungen entspricht,*
- 8 *Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42, in Form einer vorläufigen Unterbringung zum Schutz Minderjähriger,*
- 9 *Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den o.g. Kategorien Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahme gewährt werden; § 39 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.*

Ergänzend hierzu können im gegenseitigen Einvernehmen weitere Leistungsangebote eingefügt werden.

(2) Ambulante Leistungen

Die Leistungsanbieter leistet selbständig gemäß § 4 nachfolgend aufgeführte ambulante Hilfe zur Erziehung (HzE) bzw. andere Leistungen:

- 1 *Sozialpädagogische Hilfen gemäß § 13 Abs. 1, die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration fördern.*
- 2 *Hilfen gemäß § 27, in Form flexibler Hilfeangebote auf der Grundlage eines Hilfeplans, mit Bezug*
 - a) *auf niedrighschwelligen Bedarf oder*
 - b) *Leistungen, die geeignet und notwendig sind, und das Vorliegen der Voraussetzungen einer bestimmten Hilfeart nicht erfordern oder*
 - c) *ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen ergänzen.*
- 3 *Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gemäß § 28*
 - a) *als niedrighschwelliges Hilfeangebot oder*
 - b) *auf der Grundlage eines Hilfeplans gemäß § 36, wenn über 20 Beratungskontakte oder ein Beratungszeitraum über ein Jahr hinaus benötigt werden,*
 - c) *außerdem, Beratung gemäß §§ 11 Abs. 3 Nr.6; 16 Abs. 2 Nr. 2; 17; 18 und 35a.*
- 4 *Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 auf der Grundlage eines Hilfeplans als eine primär auf den Jugendlichen bzw. auf das ältere Kind ausgerichtete Hilfeart.*
- 5 *Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer gemäß § 30 auf der Grundlage eines Hilfeplans als eine ganzheitliche Hilfe für Kinder und Jugendliche, die bei der Bewältigung ihrer Entwicklung Probleme haben und deren Verselbständigung zu fördern ist. Dabei ist möglichst das soziale Umfeld einzubeziehen und der Lebensbezug zur Familie zu erhalten.*
- 6 *Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 auf der Grundlage eines Hilfeplans als eine auf die gesamte Familie in ihrem sozialen Umfeld bezogene Hilfeart.*
- 7 *Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 auf der Grundlage eines Hilfeplans als Hilfeart, die durch besonders intensive individuelle Beziehungen zwischen BetreuerIn und Jugendlichen gekennzeichnet ist und sich in erster Linie am Jugendlichen orientiert, der wieder sozial integriert und zu eigenverantwortlichem Leben geführt werden soll.*
- 8 *Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr.1 auf der Grundlage eines Hilfeplans für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in ambulanter Form.*
- 9 *Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41, sofern diese den in den Nummern 1/ 2/ 3/ 4/ 5/ 7/ 8 genannten Leistungen entspricht.*
- 10 *Nachbetreuung für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 3, zur Unterstützung des Verselbständigungsprozesses.*

Ergänzend hierzu können im gegenseitigen Einvernehmen andere Formen von ambulanter Hilfe zur Erziehung eingefügt werden.

§ 3 Leistungsvereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen (Anlage 1).

(2) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die gemäß § 2 RV vereinbarten Leistungen und gemäß der Leistungsbeschreibung diese im dort genannten Umfang und in der jeweils erforderlichen Qualität zu erbringen.

(3) Der Leistungsanbieter gewährleistet, dass die Leistungen ausreichend und zweckmäßig sowie nach Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen; dass die Leistungen beim Einzelfall geeignet sind, dem individuellen Hilfebedarf nach Hilfeplan (§ 36 Abs. 2) entsprechen.

§ 4 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

(1) Grundlage bilden die Qualitätsstandards sowie die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität (Anlage 1).

(2) Es ist ständige Aufgabe der Vertragspartner, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätsprüfung zu gestalten. Dabei sind die plausibelsten Zusammenhänge zur Beurteilung von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zwischen Leistungserbringung und Leistungsbeschreibung gegeben.

(3) Der Leistungsanbieter hat dem örtlichen Träger im Rahmen eines Dokumentations- und Berichtswesens bis zum 31.03. des Folgejahres darzulegen, wie und in welchem Umfang, nach welchen Standards und mit welchem Ergebnis die vereinbarten Leistungen unter Gewährleistung der Qualität erbracht wird. Das Dokumentations- und Berichtswesen dient als Grundlage der Weiterentwicklung der Qualität für Dienste und Leistungen in der Jugendhilfe. Über die Form und Inhalt des Berichtswesens einschließlich der Bewertung wird zwischen den Vertragspartnern ein geeignetes Verfahren abgestimmt und fortgeschrieben.

(4) Eine regelmäßige Qualitätsprüfung erfolgt im Rahmen der Hilfeplangespräche gemäß § 36.

Darüber hinaus kann der örtliche Träger in Ausübung seiner Gewährleistungspflicht die Qualität der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen im Einzelfall überprüfen.

Der örtliche Träger muss die vereinbarten Leistungen überprüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Leistungsanbieter die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht in der gebotenen Qualität erbringt. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität der Leistung und auf die vereinbarten Leistungsinhalte.

(5) Verweigert der Leistungsanbieter eine Prüfung oder werden die in der Prüfung festgestellten Mängel auch nach Ablauf einer vereinbarten Frist nicht abgestellt, so liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung im Sinne des § 6 Abs. 2 RV vor.

Über diesen Tatbestand wird das Landesjugendamt bei Leistungserbringung gemäß § 2 Abs.1 RV in Kenntnis gesetzt.

(6) Der örtliche Träger behält sich nach Ablauf einer vereinbarten Frist vor, nicht abgestellte Mängel durch Entgeltkürzungen auch rückwirkend zu sanktionieren. Dieser Vorbehalt gilt auch für nicht erbrachte Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung.

§ 5 Entgeltvereinbarung

(1) Grundlage der Entgeltvereinbarung bilden die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen:

- im SGB VIII
- im Rahmenvertrag nach § 78 f für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung
- in der **RV**
- in der Betriebserlaubnis (gilt für teilstationäre/ stationäre HZE)
- in der Leistungsbeschreibung, die auf Grundlage der festgelegten Leistungsstandards, Qualitätsmerkmale, der Grundsätze der Qualitätsbeurteilung (Anlage 1) und der Entgeltregelung (Anlage 2) sowie der Berechnungsmodelle für Fachleistungsstunden (Anlage 3) und der Spezifik des Leistungsangebots angefertigt werden.

(2) Die Entgeltvereinbarung wird mit den einzelnen Leistungsanbietern (Anlage 4) für einen zukünftigen Zeitraum - mindestens 1 Jahr - abgeschlossen, bei Beginn bzw. Umstrukturierung kann auch ein kürzerer Zeitraum festgelegt werden. Sie gilt für Regelleistungen der in § 2 RV ausgewiesenen Leistungsbereiche.

(3) Die Entgelte werden auf Antrag des Leistungsanbieters - sofern alle Unterlagen vollständig vorliegen - im Dialog (Leistungsanbieter: bis 3 Vertreter; örtlicher Träger: AmtsleiterIn, SachgebietsleiterIn SBE und WiJu) innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung verhandelt.

(4) Zusatzleistungen im Rahmen der erzieherischen Hilfen, die im Hilfeplan nach Zeitraum und Umfang festzuschreiben sind, werden erstattet.

(5) Nebenleistungen werden nach festgelegten Regelungen - "Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind" in der jeweils gültigen Fassung - erstattet.

(6) Ergänzend zum § 10 Abs. 2 Rahmenvertrag nach § 78 f für das Land Brandenburg wird Folgendes vereinbart:

- a) Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgelts vom ersten vollen Abwesenheitstag an gezahlt.
- b) Werden die im § 10 Abs. 3 Rahmenvertrag nach § 78 f für das Land Brandenburg genannten Fristen überschritten, so wird ab dem ersten Tag der Überschreitung ein Freihaltgeld von 70 % des einrichtungs- bezogenen Entgeltes gewährt.
- c) Als erster Abwesenheitstag gilt der Abreisetag und als erster Anwesenheitstag gilt der Anreisetag von bzw. in die Einrichtung.

(7) Der Leistungserbringer stellt monatlich bis zum 10. des Folgemonats seine Leistungen in Rechnung.

Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Belegungstag, wobei der Aufnahmetag vergütet wird.

Die Begleichung der Rechnung erfolgt bis Ende des Folgemonats.

a) Im Rahmen der Leistungserbringung wird für die ambulanten Hilfen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII ein fallbezogenes Budget für den Zeitraum von sechs Monaten eingerichtet. Diese Budgetierung erfolgt verbindlich bei Neuinstallation einer Hilfe bzw. Fortschreibung des Hilfeplans.

b) Sollten sich darüber hinaus im Einzelfall Änderungen im Hilfebedarf ergeben, sind diese im Vorfeld mit dem zuständigen Sozialarbeiter abzustimmen.

(8) Im Rahmen der Abrechnung des Leistungsanbieters von ambulanten Leistungen gemäß §§ 30 und 31, erfolgt ebenso die Abrechnung einer Dokumentation bzw. Nachweisführung in Form eines „Nachweisblattes für ambulante Leistungen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII“. Dieses Nachweisblatt ist als Anlage 8 Bestandteil der RV.

§ 6 Kündigung

(1) Die RV kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.

(2) Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Dieser liegt insbesondere vor:

- a) bei Pflichtverletzungen, durch die Leistungsempfänger Schaden nehmen;
- b) bei gravierenden Mängeln in der Leistungserbringung;
- c) beim Abrechnen nicht erbrachter Leistungen;
- d) wenn dem Leistungsanbieter die Betriebserlaubnis entzogen wurde;
- e) Zahlungsverzug;
- d) bei Zuwiderhandlungen zur Vereinbarung.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, partnerschaftlich bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(1) Änderungen und Ergänzungen der RV einschließlich seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses und Kreistages.

(2) Die Vertragspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift die Verbindlichkeit der RV und den Erhalt einer Ausfertigung inkl. der zu dieser Vereinbarung gehörenden Anlagen.

Neue Leistungsanbieter im Landkreis Uckermark, die Jugendhilfe nach dieser **RV** anbieten, können ebenfalls Vertragspartner werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die RV tritt durch Beschluss des Kreistages am 13.09.2006 ab 01.01.2007 unbefristet in Kraft.

Gleichzeitig wird außer Kraft gesetzt:

- Jugendhilfeausschuss-Beschluss: Drucksachen-Nr. 32-A/2002

Mit Beschluss des Kreistages vom 16.02.2011 wird die Anlage 3 der RV mit Wirkung vom 01.03.2011 um die Ziffer 3.4 ergänzt (Drucksachen-Nr. 15/2011).

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.12.2011 wird mit Wirkung vom 01.01.2012 der § 5 der RV um den Absatz 7a ergänzt (Drucksachen-Nr. 118/2011).

Mit Beschluss des Kreistages vom 05.12.2012 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 der Absatz 7a des § 5 der RV gestrichen (Drucksachen-Nr. 127/2012).

Mit Beschluss des Kreistages vom 09.12.2015 wird mit Wirkung vom 01.04.2015 der Absatz 8 des § 5 der RV ergänzt (Drucksachen-Nr. BV/234/2015).

Für den örtlichen Träger
Im Auftrag

.....

Prenzlau, den

Für den Leistungsanbieter

.....

Prenzlau, den

**1.1 - Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen -
teilstationäre und stationäre Hilfe zur Erziehung (tHzE, sHzE) §§ 32 - 34, 35a, 41
sowie vorläufige Maßnahmen gemäß § 42**

1 Konzeptqualität

1.1 Leistungsbereich

- Leitbild
- tHzE/ sHzE als stundenweise bzw. Tag - u.- Nacht - Unterbringung außerhalb des Elternhauses; sie ist konzipiert als eine sozialpäd./ therap. Einflussnahme auf den Klienten
- die Hilfe kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein, max. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Orientierung: 21. Lebensjahr)
- die Gewährung der Hilfe erfolgt über Antragstellung der Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 27 als Eingangsnorm zur Ermittlung des erzieherischen Bedarfs

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs. 1;
- Rechtsanspruch auf HzE der Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen gemäß §§ 27 und 41;
- Grundprinzipien der Inanspruchnahme:
 - Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5;
 - Mitwirkung am Hilfeplanverfahren gemäß § 36;
 - Schutz personenbezogener Daten gemäß §§ 61 ff;
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE;
- Heranziehung zu den Kosten gemäß § 91

1.3 Ziele

- mit der Orientierung am Einzelfall soll die erzieherische Einflussnahme bewirken:
 - den Verbleib im Elternhaus (tHzE) oder
 - die Rückführung ins Elternhaus oder
 - die Befähigung zur eigenständigen Lebensführung

1.4 Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche, deren Erziehung in der Familie gefährdet ist (unter Einbeziehung des positiv wirkenden sozialen Umfelds)
- junge Volljährige, die nicht in der Lage sind, ihr Leben eigenständig zu führen

1.5 methodische Ansätze

- Gruppen- und Einzelarbeit;
- netzwerk-, lebenswelt- und ressourcenorientiertes Arbeiten

2 Strukturqualität

2.1 Angaben zur Einrichtung

- Leistungsangebot
- Anschrift der Einrichtung
- Anschrift des Einrichtungsträgers
- jeweilige Ansprechpartner
- örtliche Lage, Verkehrsanbindung
- Beschreibung des Leistungsangebots, u. a.:
 - Zahl der Gruppen
 - Gruppengröße
 - Personalschlüssel
 - Dienstplangestaltung
 - räumliche Ausstattung
 - Außengelände (z. B. Tierhaltung)
- Zielgruppe
- Ausschlusskriterien
- Spezifika
- Platzzahl
- Mitarbeiterqualifikation
- Sonstiges
- Entgelt

2.2 Personal

Organigramm

2.2.1 Fachpersonal

- Dipl.-SozialarbeiterIn / SozialarbeiterIn
- Dipl.-SozialpädagogIn / SozialpädagogIn
- Dipl. PsychologIn (unbedingt erforderlich für Team "Eingliederungshilfe" nach § 35a)
- Sonstige MitarbeiterInnen:
Hochschul- bzw. FachschulabsolventInnen mit für teilstationäre und stationäre HzE geeigneter Berufserfahrung
- AbsolventInnen von Zertifikatskursen gelten als anerkannte Fachkräfte
- Fortbildung (5 Tage pro Jahr)
- Bereitschaft zur Zusatzqualifikation (z. B. speziell für § 35a systemische; heilpädagogische; familientherapeutische Zusatzausbildung)

2.2.2 sonstiges Personal

zur Struktur der Einrichtung notwendiges Personal

2.2.3 Anstellungsverhältnis

- Festanstellung
- Vergütung nach Tarif (Obergrenze entsprechend gültigem TVöD)

3 Prozessqualität

3.1 Zugangsweg

- auf Anregung von Verwandten, Behörden/Ämtern, Diensten freier Träger; aus eigenem Ermessen; Antragstellung auf HzE beim Jugendamt (SBE) (Voraussetzung: Kenntnis über Leistungsangebote durch interne u. externe Vernetzungsarbeit; Öffentlichkeitsarbeit)
- funktionierendes Dreiecksverhältnis: Leistungsberechtigter - Leistungsanbieter - Kostenerstatter (örtlicher Träger, der den erzieherischen Bedarf feststellt)

3.2 Arbeitsweisen

- Arbeit nach Konzept
- Teamarbeit/ Teamberatung
- Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen
- kollegiale Reflexion
- Supervision
- Evaluationsverfahren
- interne Vernetzung
- Dienstplan
- Erziehungsstil und -atmosphäre
 - demokratisch
 - Sicherung der Partizipation/ Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen;
 - Achtung der kindlichen/ jugendlichen Persönlichkeit

3.3 Regelleistungen

- Aufnahme
 - Grundlage bildet Bescheid zur HzE
 - erste Kontaktaufnahme
 - Aufnahmegespräche
 - Probewohnen
 - Gestaltung der Einzugsphase
- Hilfeplan (Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung)
 - regelmäßige Hilfekonferenzen (mindestens halbjährige Hilfeplan -Überprüfung/ Fortschreibung)
 - Beteiligung des Klienten
 - Beteiligung von Bezugspersonen
 - Vernetzung von Hilfesystemen
- Verlegung / Nachbetreuung/ Entlassung
 - Vorbereitungsmaßnahmen
 - Änderung der pädagogischen Ziele
 - Überleitung zu anderer Hilfeform
 - Einbindung in das neue Umfeld
- Einzelarbeit
 - Falldiagnose
 - Beziehungsaufbau

- Alltagsgestaltung
- gemeinsame Zielplanung
- Ressourcenorientierung
- Einbindung von Bezugspersonen
- klientenbezogene Verwaltungsleistungen
- Gruppenarbeit
 - Alltagsgestaltung (familienanalog)
 - Aktivitäten z.B. Mitgestalten von Geburtstagen/ Feste/ Ferien
 - Gruppenprozesse
 - Gruppenpädagogik
 - Integration
 - Einbindung in das Gemeinwesen
- Alltagsstruktur
 - Tagesstruktur
 - Pflichten
 - Bezugspersonen
 - Gruppe/Integration
 - Ämter/ Behörden
 - pädagogisches Handeln
 - Freizeit
 - Schule/Ausbildung
 - Probleme
- Schule/Beruf
 - Laufbahn
 - Brüche
 - Integration
 - Leistungsvermögen
 - Lernhilfe
 - Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachkräften
- Elternarbeit
 - Gespräche mit der Herkunftsfamilie
 - gezielte Einbindung der Herkunftsfamilie
- Krisenbegleitung
 - Interventionsmaßnahmen
 - Arbeit mit dem Umfeld
 - Aufarbeitung
 - Stabilisierung
 - Teamreflexion

3.4 Zusatzleistungen

- besondere zusätzliche sozialpädagogische Betreuung
- besondere schulische Förderung
- berufliche Maßnahmen (Arbeits-Trainings-Programm)
- therapeutische Einzelleistungen
- heilpädagogische Übungsbehandlungen
- besondere Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- besondere Elternarbeit und intensive Einbeziehung von Bezugspersonen

4 Ergebnisqualität

4.1 schulische/berufliche Integration

- Schulerfolge (Versetzung)
- Wechsel in eine höherwertige Schulform
- Schulabschluss
- Bewerbungen, Aufnahme und Fortführung von Berufsvorbereitung/ Berufsausbildung; Berufsabschluss; Aufnahme und Fortführung der Erwerbstätigkeit

4.2 soziale Integration

- Beteiligung an Gruppenaktivitäten
- Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben
- Freundschaften
- Vereinsmitgliedschaften
- Zugehörigkeit zu Arbeitsgemeinschaften, Gruppen, Cliques etc.
- Selbständigkeitsgrad (Kommunikation, Kooperation, Selbstreflexion, Flexibilität, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, organisatorische Kompetenzen, Entscheidungskompetenz)

4.3 Abschluss der HzE (Anzahl)

- Beendigung der HzE im gegenseitigen Einvernehmen; Zielvorgaben des Hilfeplans
 - Ziele voll erreicht (1)
 - Ziele weitgehend erreicht (2)
 - Ziele teilweise erreicht (3)
 - Ziele kaum erreicht (4)
 - Ziele nicht erreicht (5)

4.4 vorzeitige Beendigung der HzE (Anzahl)

- Abbruch durch Leistungsberechtigten
- Abbruch wegen mangelnder Mitwirkung
- Überleitung in andere Hilfeform
- Abgabe an anderes Jugendamt

5. Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung zielt auf fachlich innovative Dokumentation von Prozessen und Leistungen

5.1 Qualitätsverständnis

- Leitbilddefinition
 - Selbstverständnis
 - Werteorientierung
 - Motivation
 - Verantwortungsbewusstsein
- klientenorientiertes Handeln
- abgestimmtes fachliches Handeln
- Ressourcenorientierung und Ressourcennutzung

5.2 Zielgruppenorientierung (Qualität und Leistung)

Zentraler Prozess der Leistungserbringung, der eng mit Fragen und Aussagen zur Prozess- und Ergebnisqualität verbunden ist

5.3 Führung und Qualitätsentwicklung

Führung durch:

- Motivation
- Anerkennung
- Würdigung von Erfolgen
- Behandlung von Misserfolgen

Qualitätsentwicklung durch:

- Konzeptentwicklung
 - Organisationsentwicklung
- unter den Prämissen von:
- Fachlichkeit
 - Wirtschaftlichkeit

5.4 Mitarbeiterorientierung

- Personalentwicklung
- Teamentwicklung

5.5 Externe Kooperation

- örtliche/ überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- freie Träger
- Ausbildungseinrichtungen
- Fachdienste (z.B. Anbindung an Kinder- und Jugendpsychiatrie für Eingliederungshilfe nach § 35 a)
- Herkunftsfamilien
- Öffentlichkeitsarbeit

6 Controlling

Regelmäßige systematische Reflexion und Dokumentation von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zur Regelung, Steuerung und Planung der Qualität in der Jugendhilfe

6.1 Dokumentation

- jährliches Berichtswesen im Rahmen der Leistungsumsetzung und Qualitätsentwicklung (Qualitätsentwicklungsbericht)

1.2 - Standards von

Leistungs- und Qualitätsmerkmalen - ambulante Hilfe zur Erziehung (HzE) § 28

(Beratung nach §§ 11 Abs.3 Nr. 6/ 16 Abs.2 Nr.2/ 17/ 18/ 35a/ 41)

1 Konzeptqualität

1.1 Leistungsbereich

- Leitbild
- Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der ihnen zugrunde liegenden Faktoren, hauptsächlich bei:
 - Erziehungsfragen
 - Trennung und Scheidung
 - Umgang, Personensorge
 - Paarproblemen
 - jugendtypischen Problemen
 - die Beratung kann im Einzelfall anonym erfolgen

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs.1
- Rechtsanspruch auf HzE der Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen gemäß §§ 27 und 41
- Beratungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche gemäß § 8 Abs. 3
- Grundprinzipien der Inanspruchnahme:
 - Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5
 - Mitwirkung am Hilfeplanverfahren (§ 36)
 - Schutz personenbezogener Daten gemäß §§ 61ff
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE;
- Heranziehung zu den Kosten bei amb. HzE entfällt im Umkehrschluss zu § 91

1.3 Ziele

- beratende, therapeutische Hilfen sollen Zuspitzungen in familiären und persönlichen Konfliktsituationen und daraus resultierende Einschnitte verhindern
- Mobilisierung von familiären Ressourcen und Selbsthilfepotentialen
- Vermeidung der Verfestigung und Verschlimmerung von Problemlagen
- Aufbau und Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenz
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Aufbau und Verbesserung von Entwicklungschancen

- Unterstützung bei der Überwindung von Krisensituationen
- Hilfestellung bei der psychosozialen Entwicklung und Verselbständigung von Jugendlichen
- Begleitung und Vermittlung in Trennungs- und Scheidungsprozessen unter Berücksichtigung des Kindeswohls
- Hilfestellung bei der Gestaltung der Umgangsregelung und Ausübung der Personensorge

1.4 Zielgruppe

Kinder , Jugendliche, Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen sowie junge Erwachsene und Paare

1.5 methodische Ansätze

1.5.1 unter Anwendung verschiedener therapeutischer Richtungen

- Diagnostik (Einzelfalldiagnostik, Analyse der familiären Strukturen und Beziehungen)
- Kurzzeitberatung
- entwicklungsbegleitende Erziehungs-, Familienberatung
- Individual-, Familien- und Gruppentherapie
- Paar-, Trennungs- und Scheidungsberatung
- begleiteter/ beschützter Umgang
- Krisenintervention

1.5.2 netzwerk- u. lebensweltorientiertes Arbeiten

1.5.3 präventive Angebote

1.6 Ausschlusskriterien

- dauerhaft fehlende Mitwirkung
- die Beratung/ Therapie blockierende Einflüsse (akute Psychosen, Sucht, Suizidgefahr u. ä.)
- Beratungsanlass entspricht nicht dem Beratungsangebot

2 Strukturqualität

2.1 Angaben zur Einrichtung

- Erreichbarkeit:
Die Einrichtung ist von Ratsuchenden fußläufig bzw. mit ÖPNV oder eigenem Fahrzeug erreichbar.
- Kapazitäten der Einrichtung:
eigene, für Beratung und Therapie angemessene Räumlichkeiten mit zweckgebundenem Inventar; Diagnostik-, Therapiematerial; Fachliteratur.
- Bürotechnik: Telefon, Fax, Anrufbeantworter, PC, Kopierer
- Inanspruchnahmebedingungen:
 - flexible Öffnungszeiten
 - niedrighschwelliger Zugang
 - Beratung nach Komm- und Gehstruktur

- (Grundlage dazu bildet Dienstfahrzeug)
- Wartezeiten für ein Erstgespräch im Allgemeinen unter 4 Wochen
- Wartezeiten bei Krisensituationen unter einer Woche

2.2 Personal

Organigramm der Einrichtung

2.2.1 Fachpersonal

- multidisziplinäres Team:
- Kernteam
 - Dipl. PsychologIn
 - Dipl. SozialpädagogIn/ SozialpädagogIn und/oder
 - Dipl. SozialarbeiterIn/ SozialarbeiterIn
- Sonstige MitarbeiterInnen
 - Hochschul- bzw. FachschulabsolventInnen mit für EFB geeigneter Berufserfahrung
- beratungsrelevante/ therapeutische Zusatzausbildung
- Fortbildung (5 Tage pro Jahr)

2.2.3 Anstellungsverhältnis

- Festanstellung
- Vergütung nach Tarif (Obergrenze, entsprechend gültigem TVöD)

3 Prozessqualität

3.1 Arbeitsweisen

- Erziehungsberatung geschieht auf der Basis fachlicher Unabhängigkeit
- multidisziplinäre Teamarbeit/ Teamberatung;
- Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen
- kollegiale Reflexion
- Supervision
- prozessbezogene Diagnostik sowie anamnestische und katamnestische Betrachtungen
- interne Vernetzung

3.2 Zugangsweg

- aus eigenem Ermessen, auf Empfehlung von Verwandten, Behörden/Ämtern, Diensten freier Träger, Jugendamt/ SBE (Voraussetzung: Kenntnis über Leistungsangebote durch interne und externe Vernetzungsarbeit; Öffentlichkeitsarbeit)
- längerfristige Beratungsprozesse nach § 28 (mehr als 20 Beratungskontakte bzw. länger als 1 Jahr) erfolgen über Antrag auf HzE beim Jugendamt; setzt funktionierendes Dreiecksverhältnis: Leistungsberechtigter - Leistungsanbieter - Kostenerstatter voraus,

3.3 Beratungsverlauf

- individuell gestaltetes Beratungsgespräch
- Kontrakt als Grundlage für Ziele, Gestaltung und Abschluss der Beratung
- flexibler Einsatz verschiedener beraterischer/therapeutischer Methoden und Settings
- Einbeziehung von Bezugspersonen/ Institutionen aus dem Lebensumfeld nach Bedarf
- ganzheitliche Diagnostik (Funktions-/ Prozessdiagnostik)
- Erstellen und Fortschreiben von individuellen Beratungs- und Therapieplänen bzw. Plänen anderer Interventionsformen, orientiert am Lebensumfeld und unter aktiver Mitgestaltung der Nutzer

3.4 Kooperation

- strukturierte Kooperation mit dem JA und korrespondierenden Institutionen
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Hilfeplänen
- Information und Öffentlichkeitsarbeit über Angebote und Hilfen
- Weiterentwicklung der Jugendhilfe und der psychosozialen Versorgung insgesamt; Vermitteln von Anregungen für die Verbesserung von Lebensbedingungen für Familien, Kinder und Jugendliche (u.a. in Gremienarbeit)

4 Ergebnisqualität

4.1 Abschluss (Anzahl)

- Beendigung der HzE im gegenseitigen Einvernehmen; Zielvorgaben des Hilfeplans
 - Ziele voll erreicht (1)
 - Ziele weitgehend erreicht (2)
 - Ziele teilweise erreicht (3)
 - Ziele kaum erreicht (4)
 - Ziele nicht erreicht (5)

4.2 vorzeitige Beendigung (Anzahl)

- Abbruch durch Leistungsberechtigten
 - Abbruch wegen mangelhafter Mitwirkung
 - Überleitung in andere Hilfeform
- (Punkte 4.1 und 4.2 als Teil des Berichtswesens)

5 Controlling

5 Controlling

5.1 Qualitätsentwicklung/ -sicherung

- Qualitätssicherung durch Konzeptionsentwicklung (Leitlinien, Leistungsangebot, Qualitätsstandards, Organisationsstrukturen); Überarbeitung alle 5 Jahre
- Qualitätsentwicklung durch Teamentwicklung (Teamberatungen, Supervision)
- Qualitätsentwicklung durch Personalentwicklung

(Stellenbeschreibung, Personalführung, Fort- und Weiterbildung mit Nachweisführung)

5.2 Dokumentationen

- Fallarbeit (intern)
- Zuarbeit für Landesstatistik
- zahlenmäßige Leistungserfassung pro Quartal durch Nachweisblatt
- jährliches Berichtswesen im Rahmen der Leistungsumsetzung und Qualitätsentwicklung (Qualitätsentwicklungsbericht)

**1.3 - Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen -
ambulante Hilfe zur Erziehung (HzE) §§ 27, 29, 30, 31, 35, 35a, 41 sowie
ambulante Leistungen gemäß § 41 Abs. 3**

1 Konzeptqualität

1.1 Leistungsbereich

- Leitbild
- ambulante HzE als längerfristige, intensive und ganzheitliche Hilfe zur Selbsthilfe; sie ist konzipiert als eine sozialpädagogische Unterstützung für junge Menschen und/ oder Familien mit dem Ziel, dem Kind oder dem Jugendlichen zu helfen, in seinem bestehenden sozialen Bezugssystem zu verbleiben oder ältere Jugendliche beim Aufbau eines neuen selbständigen Lebensfeldes zu begleiten
- die Hilfe ist zeitlich befristet
- die Gewährung einer Form der ambulanten HzE erfolgt über Antragstellung der Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 27 als Eingangsnorm zur Ermittlung des erzieherischen Bedarfs

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs.1
- Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen auf HzE gemäß §§ 27 und 41
- Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren (§ 36)
- Schutz personenbezogener Datengemäß §§ 61 ff
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE;
- Heranziehung zu den Kosten bei ambulanter HzE entfällt im Umkehrschluss zu § 91

1.3 Ziele

- durch frühzeitige amb. HzE sollen Zuspitzungen in familiären und persönlichen Konfliktsituationen und daraus resultierende Einschnitte verhindert werden;
- Erhalt oder Wiederherstellung wesentlicher Funktionen der Familie
- orientiert am Einzelfall kann ambulante HzE parallel zu teilstationärer oder stationärer Hilfe laufen
- Aufbau/Wiederherstellung einer tragfähigen Familienstruktur bzw. eines Beziehungsnetzes

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Vernetzung im sozialen Umfeld
 - Aktivierung des Selbsthilfepotentials
 - Vernetzung der sozialen Kompetenzen
 - Stärkung des Selbstwertgefühls
 - Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung
 - Aufbau und Verbesserung von Lern- und Entwicklungschancen
 - Erkennen, Aktivieren und Nutzen eigener Fähigkeiten und Fertigkeiten
 - Gestaltung individueller Lebensbezüge
 - ambulante HzE entspricht den Intentionen einer lebensweltorientierten Jugendhilfe
- 1.4 Zielgruppe
- gesamte Familie; Kinder
 - Jugendliche und junge Volljährige, die in ihrer Familie oder anderen Systemen leben; aber auch
 - Jugendliche und junge Volljährige, die eigenen Wohnraum oder keinen festen Wohnsitz haben
- 1.5 methodische Ansätze
- Gruppen- und Einzelarbeit;
 - netzwerk-, lebenswelt- und ressourcenorientiertes Arbeiten;
- 1.6 Ausschlusskriterium
- dauerhaft fehlende Mitwirkung

2 Strukturqualität

- 2.1 Angaben zur Einrichtung
- Erreichbarkeit:
Die Einrichtung ist von Ratsuchenden fußläufig bzw. mit ÖPNV oder eigenem Fahrzeug erreichbar.
 - Kapazitäten der Einrichtung:
 - eigene Räumlichkeiten zur multifunktionalen Nutzung mit zweckgebundenem Inventar (Fon, Fax, Anrufbeantworter, PC, Kopierer; Fachliteratur)
 - Dienstfahrzeug
 - Beschäftigungsmaterial/ pädagogisches Material
 - Inanspruchnahmebedingungen:
flexible Arbeitszeiten
- 2.2 Personal
- Organigramm der Einrichtung
- Fachpersonal
 - Dipl.-SozialarbeiterIn/ SozialarbeiterIn
 - Dipl.-SozialpädagogIn / SozialpädagogIn
 - AbsolventInnen der Zertifikatskurse:
 - " Sozialpädagogische Familienhilfe"
 - " Ambulante Hilfen zur Erziehung"

gelten als anerkannte Fachkräfte

- Sonstige MitarbeiterInnen:
Hochschul- bzw. Fachschulabsolventen mit für ambulante HzE geeigneter Berufserfahrung
 - Fortbildung (5 Tage pro Jahr)
 - Bereitschaft zur Zusatzqualifikation
- Anstellungsverhältnis
 - Festanstellung
 - Vergütung nach Tarif (Obergrenze, entsprechend gültigem TVöD)

3 Prozessqualität

3.2 Arbeitsweisen

- Teamarbeit / Teamberatung
- Vernetzung mit anderen Diensten u. Einrichtungen
- kollegiale Reflexion
- Supervision
- Evaluationsverfahren
- interne Vernetzung

3.1 Zugangsweg

- aus eigenem Ermessen; auf Empfehlung von Verwandten, Behörden/Ämtern, Diensten freier Träger; Antragstellung auf HzE beim Jugendamt (Voraussetzung: Kenntnis über Leistungsangebote durch interne u. externe Vernetzungsarbeit; Öffentlichkeitsarbeit)
- funktionierendes Dreiecksverhältnis: Leistungsberechtigter - Leistungsanbieter - Kostenerstatter (örtlicher Träger, der den erzieherischen Bedarf feststellt)

3.2 Hilfeplanprozess

3.2.1 Aufnahmeverfahren

- Vorinformation über Situation des Hilfesuchenden an den Leistungserbringer
- Entscheidungsfindung des Leistungserbringers unter Berücksichtigung seiner Kapazitäten u. der individuellen Spezifik (Leistungsberechtigter sowie Leistungserbringer)
- Rückmeldung an JA zur Übernahme bzw. Ablehnung der Hilfestellung
- bei Hilfestellung gemeinsame Kontaktherstellung (Erstgespräch mit Familie, Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen)
- Entscheidung aller Beteiligten über Inanspruchnahme der HzE

3.3 Einstiegsphase

- grobe Auftragsklärung unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher Erwartungshaltungen
- Vertrauensbildung und Beantwortung der Frage, ob die Bereitschaft u. Möglichkeit zur längerfristigen Zusammenarbeit gesehen wird (Kontraktabschluss)

3.4 Hauptphase

- beginnt mit der Konkretisierung des Inhaltsum-

fangs der Hilfestellung unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfslage (Hilfeplan)

- Aufbau und Förderung von Beziehungsfähigkeit
- Stärkung der Erziehungskompetenz
- Bewältigung familiärer und/ oder persönlicher Krisen
- besondere sozialpädagogische Angebote:
 - Erlebnispädagogik
 - Freizeitgestaltung
 - familienübergreifende Angebote
 - Gruppenangebote
 - Video-Home-Training (wenn möglich)
- schulische und berufliche Integration
- Gestaltung der Wohnsituation
- Unterstützung
 - im hauswirtschaftlichen Bereich,
 - in finanziellen Fragen
 - bei der Sicherstellung sozialrechtlicher Ansprüche
 - in Fragen der Gesundheitserziehung
 - im besonderen Maße für minderjährige Mütter
- klientenbezogene Verwaltungsleistungen
- Vernetzung mit Formen anderer Hilfeangebote
- beginnt in Absprache mit allen Beteiligten nach zunehmender Stabilisierung des Selbsthilfepotentials
- Ablösungsprozess frühzeitig thematisieren und ankündigen
- Reduzierung der Betreuungszeit
- Stärkung des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten
- Reflexion des Betreuungsverlaufs

3.5 Endphase

4 Ergebnisqualität

4.1 Abschluss (Anzahl)

- Beendigung der HzE im gegenseitigen Einvernehmen; Zielvorgaben des Hilfeplans
 - Ziele voll erreicht (1)
 - Ziele weitgehend erreicht (2)
 - Ziele teilweise erreicht (3)
 - Ziele kaum erreicht (4)
 - Ziele nicht erreicht (5)

4.2 vorzeitige Beendigung (Anzahl)

- Abbruch durch Leistungsberechtigten
- Abbruch wegen mangelhafter Mitwirkung
- Überleitung in andere Hilfeform
(Punkte 4.1 und 4.2 als Teil des Berichtswesens)

5 Controlling

5.1 Qualitätsentwicklung/ -sicherung

- Qualitätssicherung durch Konzeptionsentwicklung (Leitlinien, Leistungsangebot, Qualitätsstandards, Org.-Strukturen);
- Überarbeitung alle 5 Jahre
- Qualitätsentwicklung durch Teamentwicklung (Teamberatungen, Supervision)
- Qualitätsentwicklung durch Personalentwicklung (Stellenbeschreibung, Personalführung, Fort- und Weiterbildung)

5.2 Dokumentationen

- Fallarbeit (intern)
- jährliches Berichtswesen im Rahmen der Leistungsumsetzung und Qualitätsentwicklung (Qualitätsentwicklungsbericht)

5.2.1 Dokumentation von Prozessen

- Evaluation/ Supervision/ Reflexion
- Auswertung der Hilfeplanverfahren
- Dokumentationselemente

Anlage 2

2 Entgeltregelung

Ergänzend zum Rahmenvertrag nach § 78 f für das Land Brandenburg wird Folgendes vereinbart:

Neben den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen als Grundlage zur Vereinbarung eines Entgelts gelten ebenso die sich hierauf beziehenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze der Kostenkalkulation. Betriebswirtschaftliche Grundsätze der Kostenkalkulation schließen handels- und steuerrechtliche Regelungen mit ein (z.B. AfA - Tabellen), können aber auch im Einzelfall davon abweichen.

Dem Antrag auf Entgelte sind je nach Art des Antrages (Erstbestimmung bzw. Änderung), die Kalkulationsblätter (Anlage 5.1; 5.2) und aus der folgenden Liste die dazu notwendigen Nachweise beizufügen:

- *aktuelle Betriebserlaubnis*
- *Leistungsbeschreibung, Konzeption*
- *Angaben zum Hauptbeleger (wenn möglich)*
- *Berechnung der Personalkosten anhand des Formblattes und der Gehaltsblätter je Mitarbeiter*
- *Grundlage für die Berechnung der Berufsgenossenschaft*
- *Grundlage zur Berechnung der Personal- und Sachkostenumlage (Verwaltungskostenumlage)*
- *Nachweis der Abschreibungen entsprechend der amtlichen AfA- Tabelle auf der Basis AHK und Anschaffungsdatum*
- *Nachweis der Instandsetzungsaufwendungen- Aufteilung auf Gebäude und bewegliche Vermögensgegenstände*
- *Versicherungen- Einreichung der Policen in Kopie*
- *Nachweis der Mietaufwendungen durch Verträge (Miet-, Erbbau- und Leasingverträge) und Betriebskostenabrechnungen (wenn vorhanden)*
- *Nachweis der Kosten für Wasser, Energie und Brennstoffe anhand von Abrechnungen der Ist- Kosten des Vorjahres*
- *Nachweis der Kosten für den Wirtschaftsbedarf (Fahrzeughaltung) anhand der Ist- Kosten des Vorjahres (wenn vorhanden)*
- *Nachweis der Kosten für Betreuungsaufwand, Verwaltungsbedarf (Porto und Telefon, Reisekosten), Lebensmittel anhand der Ist- Kosten des Vorjahres (wenn vorhanden)*
- *Nachweis der Abgaben und Gebühren durch Gebührenbescheide*
- *Nachweis von Steuern anhand von Steuerbescheiden des Antrags- bzw. Vorjahres*
- *Nachweis von Zinsen durch Vorlage eines Zins- und Tilgungsplanes*
- *Nachweis von Erträgen aus Vermietung und Verpachtung, sonstigen Erträgen (Telefon) anhand von Ist- Abrechnungen des Vorjahres*
- *Fahrkostennachweis (ambulante HzE)*

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Erfahrungswerte ähnlicher Einrichtungen zur Kostenkalkulation herangezogen werden können.

Folgende Nebenleistungen sind nicht Gegenstand der Entgeltvereinbarung, sie werden nach Richtlinien des Landkreises Uckermark auf Antragstellung oder nach Festlegung im Hilfeplan gezahlt:

- Beschaffung, Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen;
- Aufwendungen für besondere persönliche Anlässe;
- Lernmittel;
- monatliches Taschengeld;
- Fahrten zu Familienangehörigen bzw. Verwandten;
- Beihilfe zum Erwerb eines Führerscheines, sofern dieser für die Ausbildungs- oder Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist;
- Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe

In der Entgeltvereinbarung werden folgende Aufwendungen nicht berücksichtigt:

- Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten
- Personalkosten für Zivildienstleistende, ABM, MAE und Auszubildende
- Ausgleichsabgabe nach dem SchwbG.

2.1 Regelleistungen

2.1.1 Personalkosten

Personalkostenansätze ergeben sich aus der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung bzw. aus dem genehmigten Personalschlüssel laut Betriebserlaubnis, der dazugehörigen sich aus der Stellenbeschreibung ergebenden Vergütungsgruppe, nebst einstufigsrelevanten persönlichen Voraussetzungen bei Anwendung der jeweiligen tariflichen Vereinbarungen bzw. nach den für den jeweiligen Träger geltenden arbeitsvertraglichen Regelungen (als Höchstgrenze gelten die Regelungen des TVöD).

Personalkosten für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision sind gesondert zu erfassen und werden auf 0,5 % der Personalkosten des Fachpersonals festgelegt. Tariflich oder vertraglich festgelegte Heim-, Wechselschichtzulagen, Zeitzuschläge und Vergütungen für Bereitschaftsdienste werden bei Nachweis anerkannt.

Die Personalanteile für Leitung für die Funktionsbereiche Leitung/Beratung, Verwaltung, Wirtschaftsdienst und sonstiges Personal sind einrichtungsbezogen plausibel auszuweisen. Bei der Ermittlung der Personalkosten sind nur die Personalstellen zugrunde zu legen, die tatsächlich besetzt sind.

Die Bemessung der Personalkosten bei geringfügig Beschäftigten erfolgt nur nach dem tatsächlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand.

2.1.2 Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen, die durch den Leistungsträger entsprechend der Leistungsbeschreibung erbracht werden.

Folgende Richtwerte gelten im Sachkostenbereich für die **stationären Hilfen** zur Erziehung:

Kostenart	kalendertägliche Richtwerte
Lebensmittel	5,00 € bis 5,50 €
Medizinischer Bedarf	0,05 €
Körperpflege	0,25 €
Bürobedarf	0,17 €
Öffentlichkeitsarbeit	0,05 €
Telefon- und Portogebühren	216,00 € / Jahr je Fachpersonal
Fachliteratur	26,00 € / Jahr je Fachkraft

Folgende Richtwerte gelten im Sachkostenbereich für die **teilstationären Hilfen** zur Erziehung:

Kostenart	kalendertägliche Richtwerte
Lebensmittel	2,50 bis 3,00 €
Medizinischer Bedarf	0,03 €
Körperpflege	0,02 €
Bürobedarf	0,12 €
Telefon- und Portogebühren	50,00 € / Jahr je Fachpersonal
Fachliteratur	15,0 € / Jahr je Fachkraft

Folgende Richtwerte gelten im Sachkostenbereich für die **ambulanten Hilfen** zur Erziehung:

Kostenart	kalendertägliche Richtwerte
Wirtschaftsbedarf	0,35 € (nur §§ 30/31 SGB VIII)
Betreuungsaufwand	0,25 € (nur §§ 30/31 SGB VIII)
Fachliteratur	15,00 € / Jahr je Fachkraft

Bei den für den Wirtschaftsbedarf und den Betreuungsaufwand vorgegebenen Richtwerten handelt es sich um Maximalgrenzen.

2.1.3 Miete/ Pacht/ Erbbauzinsen/ Leasinggebühren

Aufwendungen für Gebäudemieten, Mieten für technische Anlagen und Leasingkosten sind im Kalkulationsblatt nachvollziehbar auszuweisen. Sie sind durch entsprechende Unterlagen dem Jugendamt zu belegen.

Bei Mietregelungen gilt, dass nur die ortsübliche Vergleichsmiete als Maximalwert anerkennungsfähig ist. Existieren keine Mietspiegel, wird die ortsübliche Vergleichsmiete durch das Jugendamt ermittelt.

Die anererkennungsfähigen Quadratmeter richten sich nach dem Leistungsangebot der Einrichtung. Als Orientierungswert sollen die durch das Landesjugendamt aufgestellten Kriterien einschließlich der dazugehörigen Anlagen zu Raum- und Personalstandards für das Betriebserlaubnisverfahren bei Einrichtungen und sonstigen Wohnformen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII festgesetzten Werte herangezogen werden.

2.1.4 Instandhaltung

Instandhaltungsaufwendungen für betriebsnotwendige Gebäude werden in Höhe von max. 1% des Wiederbeschaffungswertes anerkannt. Bei neuen oder durch Modernisierung in einen neuwertigen Zustand versetzten Gebäuden werden in den ersten 5 Jahren nach der Modernisierung max. 0,5 % der Herstellungskosten an Instandhaltungsaufwendungen anerkannt. Der Wiederbeschaffungswert ist durch Gutachten eines Sachverständigen oder der Feuerversicherung nachzuweisen.

2.1.5 Zinsen

Zinsen für aufgenommene Fremdmittel können bis zur Höhe des niedrigsten ortsüblich erzielbaren Zinssatzes berücksichtigt werden. Der anzuerkennende Zinssatz wird vom örtlichen Träger im Einzelfall festgesetzt.

Tilgungsbeiträge dürfen in dieser Position nicht als Bestandteil der Zinsen ausgewiesen werden.

Eine Finanzierung von Eigenkapitalzinsen erfolgt nicht.

2.1.6 Tilgungen

Tilgungsbeiträge sind aus den Abschreibungen zu finanzieren.

2.1.7 Abschreibungen

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Spenden Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode berechnet.

2.2 Entgelt für individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen werden zum Zeitpunkt der Kostenübernahmeerklärung (Bescheid für HzE) auf der Basis der Leistungsbeschreibung und der Maßnahmen im Einzelfall vereinbart und im Rahmen des Hilfeplanverfahrens fortgeschrieben.

2.3 Fahrzeiten

Die Fahrzeiten zu den Anlagen 3.2 und 3.3.2 werden individuell mit den Leistungsanbietern verhandelt. Dabei haben diese dem örtlichen Träger die entsprechenden Zeiten nachzuweisen. Maximal werden 21 Tage berücksichtigt. Ist ein entsprechender Nachweis durch den Leistungsanbieter nicht möglich, so werden 8 Tage Fahrzeit in Ansatz gebracht. Für die Nachweisführung sind die vom örtlichen Träger vorgegebenen Nachweisbögen (Anlage 7) zu verwenden.

Anlage 3

3.1 Berechnungsmodell für FLS - ambulante HzE (EFB, § 28 SGB VIII)

Landkreis Uckermark Der Landrat Jugendamt		ab 2017		
Regelarbeitszeit, 5-Tage-Woche (40 h)		Tage	Stunden	kumulativ
Jahr		365,00	2.920,00 h	2.920,00 h
<i>abzüglich:</i> Sonntage		52,00	416,00 h	2.504,00 h
Sonnabende		52,00	416,00 h	2.088,00 h
Feiertage		9,00	72,00 h	2.016,00 h
Bruttoarbeitszeit (BAZ)		252,00		2.016,00 h
<i>abzüglich:</i>				
Urlaub:	altersunabhängig	30,00	240,00 h	1.776,00 h
Krankheit, Kur o.ä.:		10,00	80,00 h	1.696,00 h
Fortbildung gemäß § 12 BbgWBG		5,00	40,00 h	1.656,00 h
Fahrzeiten		5,00	40,00 h	1.616,00 h
Nettoarbeitszeit (NAZ)		202,00		1.616,00 h
Arbeitszeitgliederung (siehe Leistungsspektrum)		unmittelbare Arbeit		mittelbare Arbeit
in Prozent		67,50%		32,50%
Tage		136,35		65,65
Stunden		1.090,80 h		525,20 h
Divisor		1.091 h		

- Beratung nach §§ 28 SGB VIII sollte 80% einnehmen.
- Beratung nach §§ 11 (3) Nr. 6; 16 (2) Nr. 2; 17; 18 SGB VIII sollte 20 % einnehmen.

Zur Berechnung des Divisors bei:

40,0 h - Arbeitswoche - 136,35 Tage x 8,0 h =	1.090,80 h
38,5 h - Arbeitswoche - 136,35 Tage x 7,7 h =	1.049,90 h
32,0 h - Arbeitswoche - 136,35 Tage x 6,4 h =	872,64 h

Hinsichtlich des Leitungsanteils wird auf die Übersicht 3.3.1 der Anlage 3 verwiesen.

zu 3.1 Berechnungsmodell für FLS - ambulante HzE (EFB, § 28 SGB VIII)

Leistungsspektrum einer Fachkraft (40 h-Woche)

Unmittelbare Arbeit für den Klienten:

direkte Gespräche mit Klienten	20 Stunden
direkt klientenbezogene Zusammenarbeit mit Institutionen (Jugendamt, Schule, Heimeinrichtungen, Tagesgruppen, Kindertagesstätten, Ärzte u.a.) sowie Fallgespräche mit professionellen Bezugspersonen (ErzieherInnen, LehrerInnen, SozialarbeiterInnen u.a.)	3 Stunden
Feststellung des Hilfebedarfs bei jedem Neuzugang bzw. Hilfeplangespräche	2 Stunden
Auswertung von prozessbezogener Diagnostik sowie anamnestische und katamnestische Betrachtungen	2 Stunden
	27 Stunden

Mittelbare Arbeit für den Klienten und grundlegende Aufgabenerfüllung einer Beratungsstelle:

Teambesprechungen	3 Stunden
Supervision	1 Stunde
Vor- und Nachbereitung	6 Stunden
Prävention, inklusive Multiplikatorenarbeit, soziale Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit	3 Stunden
	13 Stunden

Anlage 3

3.2 Berechnungsmodell für FLS - ambulante HzE und ambulante Leistungen (§§ 27, 29, 30, 31, 35, 35a, 41 Abs. 3 SGB VIII)

Landkreis Uckermark Der Landrat Jugendamt		ab 2017		
Regelarbeitszeit, 5-Tage-Woche (40 h)		Tage	Stunden	kumulativ
Jahr		365,00	2.920,00 h	2.920,00 h
<i>abzüglich:</i> Sonntage		52,00	416,00 h	2.504,00 h
Sonnabende		52,00	416,00 h	2.088,00 h
Feiertage		9,00	72,00 h	2.016,00 h
Bruttoarbeitszeit (BAZ)		252,00		2.016,00 h
<i>abzüglich:</i>				
Urlaub:	altersunabhängig	30,00	240,00 h	1.776,00 h
Krankheit, Kur o.ä.:		10,00	80,00 h	1.696,00 h
Auslastungsquote:		2,50	20,00 h	1.676,00 h
bereinigte Bruttoarbeitszeit:				1.676,00 h
berufsspezifische Minderzeiten (siehe unten):		30,00	240,00 h	1.436,00 h
*Fahrzeiten:		21,00	168,00 h	1.268,00 h
Divisor		158,50	=	1.268,00 h

berufsspezifische Minderzeiten:			
Fortbildung gemäß § 12 BbgWBG	5,00	40,00 h	1.636,00 h
Pädagoginnenzeit	25,00	200,00 h	1.436,00 h

*Die Regelungen zu den Fahrzeiten sind unter Punkt 2.3 in der Anlage 2 einzusehen. Hinsichtlich des Leitungsanteils wird auf die Übersicht 3.3.2 der Anlage 3 verwiesen.

Anlage 3

zu 3.2 Berechnungsmodell für FLS - ambulante HzE und ambulante Leistungen (§§ 27, 29, 30, 31, 35, 35a, 41 Abs. 3 SGB VIII)

- Leistungsspektrum einer Fachkraft für ambulante HzE u. ambulante Leistungen

Unmittelbare Arbeit für Klienten - direkte Arbeit (= Arbeit an, mit, für Klienten):

- Aufnahmegespräch
- direkte Gespräche / Kontakte mit Klienten
- Kontakte im häuslichen Umfeld
- begleitende Kontakte zu Behörden, Institutionen (wie z.B.: Schule, Kita, Beratungsstelle, Ärzten, Jobcenter usw.)
- Begleitung bei Alltagsgestaltung (Freizeit, Einkauf u.a.)
- Einzelgespräch - Kontakte mit Klienten in den Diensträumen der Träger
- Gruppenangebote für Eltern – inkl. Vor- und Nachbereitung
- Gruppenangebote für Kinder / Jugendliche – altersspezifisch / thematisch / krisenbezogen - inkl. Vor- und Nachbereitung
- Klienten bezogene Telefonate
- Klienten bezogene Absprachen / Helferkonferenzen mit anderen Helfersystemen, Institutionen, Ämtern usw.
- Hilfeplangespräche (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung mit Familien)
- Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen (Kinderschutzverfahren entsprechen SGB VIII § 8 a)
- schriftliche Einschätzungen des Hilfeplanverlaufes und Hilfebedarfes bei Verlängerung, Stundenänderung, Abbrüchen, Krisen u .a.
- fallbezogene Beratung und Dokumentation

Mittelbare Arbeit für Klienten - indirekte Arbeit:

- Teambesprechung
- Fallreflexion / Supervision / Evaluation
- Teilnahme an Facharbeitskreisen
- Qualitätsentwicklung / Kinderschutz usw.
- Dokumentation von Prozessen (Jahresberichtswesen für Landkreis / Träger, Projektdokumentation usw.)
- Klienten bezogene Verwaltungsleistungen / Jahresberichte, statistische Erhebungen, Abrechnungswesen)
- konzeptionelle Weiterentwicklung
- Netzwerkarbeit

Fahrzeit

Erläuterung:

Die prozentuale Zusammensetzung der Anteile der Fachleistungsstunde ergibt sich aus der bereinigten Bruttoarbeitszeit abzüglich Fahrzeiten und Fortbildung.

Anlage 3

3.3.1 Leitungsanteil der FLS - ambulante HzE (§ 28 SGB VIII)

Landkreis Uckermark Der Landrat Jugendamt		ab 2017		
Regelarbeitszeit, 5-Tage-Woche (40 h)		Tage	Stunden	kumulativ
Jahr		365,00	2.920,00 h	2.920,00 h
abzüglich: Sontage		52,00	416,00 h	2.504,00 h
Sonnabende		52,00	416,00 h	2.088,00 h
Feiertage		9,00	72,00 h	2.016,00 h
Bruttoarbeitszeit (BAZ)		252,00		2.016,00 h
<i>abzüglich:</i>				
Urlaub: altersunabhängig		30,00	240,00 h	1.776,00 h
Krankheit, Kur o.ä.		10,00	80,00 h	1.696,00 h
Fortbildung gemäß § 12 BbgWBG		5,00	40,00 h	1.656,00 h
				1.656,00 h

Fahrzeit:	5,00	40,00 h
-----------	------	---------

bereinigte Bruttoarbeitszeit:

Vollbeschäftigteneinheiten	Leitung	Anteil an bereinigt. Brutto- arbeitszeit	mittelbare Arbeit + Fahrzeit	Divisor Leiter
3 bis 5	331,20 h	20,00%	420,16 h	904,64 h
6 bis 8	662,40 h	40,00%	315,12 h	678,48 h
9 bis 11	993,60 h	60,00%	210,08 h	452,32 h
12 bis 14	1.324,80 h	80,00%	105,04 h	226,16 h
15 und mehr	1.656,00 h	100,00%	0,00 h	0,00 h

Anlage 3

3.3.2 Leitungsanteil der FLS - ambulante HzE und ambulante Leistungen (§§ 27, 29, 30, 31, 35, 35a, 41 Abs. 3 SGB VIII)

Landkreis Uckermark Der Landrat Jugendamt		ab 2017		
Regelarbeitszeit, 5-Tage-Woche (40 h)		Tage	Stunden	kumulativ
Jahr		365,00	2.920,00 h	2.920,00 h
abzüglich: Sonntage		52,00	416,00 h	2.504,00 h
Sonnabende		52,00	416,00 h	2.088,00 h
Feiertage		9,00	72,00 h	2.016,00 h
Bruttoarbeitszeit (BAZ)		252,00		2.016,00 h
<i>abzüglich:</i>				
Urlaub: altersunabhängig		30,00	240,00 h	1.776,00 h
Krankheit, Kur o.ä.		10,00	80,00 h	1.696,00 h
Fortbildung gemäß § 12 BbgWBG		5,00	40,00 h	1.656,00 h
				1.656,00 h
Pädagoginnenzeit:		25,00	200,00 h	
*Fahrzeit:		21,00	168,00 h	368,00 h

bereinigte Bruttoarbeitszeit:

Vollbeschäftigteneinheiten	Leitung	Anteil an bereinigt. Brutto- arbeitszeit	Pädagogen- , Fahrzeit	Divisor Leiter
3 bis 5	331,20 h	20,00%	294,40 h	1.030,40 h
6 bis 8	662,40 h	40,00%	220,80 h	772,80 h
9 bis 11	993,60 h	60,00%	147,20 h	515,20 h
12 bis 14	1.324,80 h	80,00%	73,60 h	257,60 h
15 und mehr	1.656,00 h	100,00%	0,00 h	0,00 h

*Die Regelungen zu den Fahrzeiten sind unter Punkt 2.3 in der Anlage 2 einzusehen.

Anlage 3

3.4 Berechnungsmodell für Kursstunden - Trainingskurse im Rahmen Leistungen gemäß der §§ 27 i.V.m. 16, 27 Abs. 3 und 29 SGB VIII

Landkreis Uckermark Der Landrat Jugendamt	
	Kosten
<p>Kosten aus der unmittelbaren Arbeit direkt am Klienten</p> <p style="text-align: center;">Stundenumfang des durchzuführenden Kurses x Kosten der Fachkraft pro Stunde x Anzahl der Fachkräfte</p>	
<p>Kosten aus der mittelbaren Arbeit nicht direkt am Klienten</p> <p style="text-align: center;">Zeiten der Vor- und Nachbereitung (z. B. Vor- und Abschlussgespräche) + gegebenenfalls Zeitanteile für Krankheit, Fortbildung, Urlaub + nachgewiesene Fahrzeiten x Kosten der Fachkraft pro Stunde</p>	
Betriebs- und Sachkosten	
sonstige Kosten (z. B. Kinderbetreuungskosten, Übernachtungs- und Reisekosten)	
Divisor = Stundenumfang des durchzuführenden Kurses	0,00

Hinweise:

Dieses Berechnungsmodell gilt für durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark vermittelte Klienten. Die Kosten sind gegebenenfalls um die Kosten für Teilnehmer anderer Jugendämter zu reduzieren. Der Leistungsanbieter zeigt dafür die Inanspruchnahme durch andere Jugendämter vor Beginn eines Kurses an.

Es ist eine monatliche Abrechnung oder eine Gesamtabrechnung nach Durchführung des Kurses möglich.

(3) Das errechnete Tagesentgelt beträgt bei Anwesenheit: €.
Das errechnete Tagesentgelt beträgt bei Abwesenheit: €.
Die errechnete Fachleistungsstunde beträgt: €
mit Stunden im Jahr.
und bezieht sich ausschließlich auf Regelleistungen.

(4) Nebenleistungen werden nach dem Beschluss des Kreistages vom 05.12.2012, Drucksachen-Nr. 138/2012, (Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind) in der aktuellen Fassung erstattet.

§ 3 Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.

(2) Eine außerordentliche Kündigung durch den örtlichen Träger ist aus wichtigem Grund möglich. Dieser liegt insbesondere vor: bei Pflichtverletzungen, durch die Leistungsempfänger Schaden nehmen, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar ist; bei gravierenden Mängeln in der Leistungserbringung; beim Abrechnen nicht erbrachter Leistungen; wenn dem Leistungsanbieter die Betriebserlaubnis entzogen wurde; Zahlungsverzug; bei Zuwiderhandlungen zur Vereinbarung.

§ 4 Änderungen und Ergänzungen

(1) Änderungen der Vereinbarung sind nur nach Ablauf der Vereinbarungszeit möglich. Ausnahmen sind gemäß § 13 Rahmenvertrag nach § 78 f für das Land Brandenburg geregelt und werden nach schriftlichem Antrag des Leistungsanbieters in gegenseitigem Einvernehmen behandelt.

(2) Beide Vertragspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung sowie der in dieser Vereinbarung genannten Anlagen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung gilt ab bis
und behält weiter ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

Prenzlau, den

Im Auftrag

örtlicher Träger

Leistungsanbieter

Anlage 5.1

Landkreis Uckermark				
Kalkulationsblatt		Tagesentgelt		
1	Name und Anschrift der Einrichtung			
2	Art der Einrichtung			
3	Hauptbeleger			
4	Träger der Einrichtung			
5	Rechtsform			
6	zur Zeit gezahltes Tagesentgelt	Euro		
7	beantragtes Tagesentgelt	Euro		
8	Kapazität			
9	Belegungstage			
10	Anwesenheitstage			
11	Abwesenheitstage			
12	Auslastungsgrad			
Kostenart	Basiszeitraum		Antragszeitraum	
	Kosten	Kosten je Belegungstag	Kosten	Kosten je Belegungstag
	Euro	Euro	Euro	Euro
13	Kosten gesamt (Brutto)			
13.1	Personalkosten (Brutto)			
13.2	Sachkosten (Brutto)			
13.2.1	Lebensmittel			
13.2.2	medizinischer Bedarf			
13.2.3	Wasser/Energie/ Brennstoffe			
13.2.4	Wirtschaftsbedarf			
13.2.5	Betreuungsaufwand			
13.2.6	Verwaltungsbedarf			
13.2.7	Steuern/ Abgaben/ Beiträge/ Versicherung			
13.2.8	Mieten/ Pachten/ Leasing			
13.2.9	Zinsen für Fremdkapital			
13.2.10	laufende Instandhaltung			
13.2.11	Abschreibungen			
13.2.12	sonstige Kosten			
14	Erträge			
14.1	sonstige Personalkostenerstattung			
14.2	Erträge aus Arbeitsleistung für Dritte			
14.3	Mieten/Pachten			
14.4	Erstattungen aus Beköstigung/ Verpflegung			
14.5	sonstige Erlöse/ Erstattung			
15	Nettokosten gesamt (=Zeile 13 - 14)			

zu 13.1	Untergliederung Personalkosten	Basiszeitraum		Antragszeitraum		
		Ist	Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld	Stellenplan		Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld
		VK	Euro	VK Soll	VK Ist	Euro
13.1.1	Summe Personalkosten					
	Leistungs- und Verwaltungspersonal					
	Sonderdienste					
	Erziehungsdienst davon: - Werkstattpersonal					
	Wirtschaftsdienst davon: - Küchenpersonal - hauswirtsch. Personal - sonstiges Personal					
	Aufwand, Honorare nebenamtliche Kräfte					
	sonstige Personalkosten (mit Erläuterung)					

		Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Euro	Euro
13.1.2	Summe Personalnebenkosten		
	Aus- und Fortbildung (ohne Reisekosten) 0,5 % der Personalkosten des Fachpersonals		
	Beitrag zur Berufsgenossenschaft		
	Beihilfen sonstige Zuwendungen (mit Erläuterung)		
	sonstige Personalnebenkosten (mit Erläuterung)		

13.1	Personalkosten (Brutto) (=13.1.1 + 13.1.2)		
-------------	--	--	--

zu 13.2	Untergliederung Sachkosten	Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Kosten Euro	Kosten Euro
13.2.3	Wasser, Energie, Brennstoffe		
	Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr		
	Strom/ Gas		
	Fernwärme		
	Brennstoffe, einschließlich Anfuhrkosten		
	Summe		
13.2.4	Wirtschaftsbedarf		
	Reinigungsmittel für Hausreinigung		
	Wäschereinigung		
	Haus-Fensterreinigung durch Fremdbetriebe		
	sonstiger Wirtschaftsbedarf (mit Erläuterung)		
	Gartenpflege		
	Summe		
13.2.5	Betreuungsaufwand		
	Beschäftigungs- und Therapiematerial		
	Freizeitgestaltung		
	kultureller Aufwand (mit Erläuterung)		
	Spielmaterial		
	Körperpflege, Hygienematerial		
	Sonstiges (Weihnachtsgeld)		
	Ferienpauschale		
	Summe		
13.2.6	Verwaltungsbedarf		
	Bürobedarf		
	Porto-, Telefongebühren		
	Reisekosten		
	Fachliteratur		
	fremde Verwaltungsleistungen, einschließlich EDV		
	Öffentlichkeitsarbeit		
	Sonstiges (mit Erläuterung)		
	Summe		
13.2.7	Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen		
	Abgaben, Gebühren		
	Versicherungen		
	Steuern		
	Sonstige Abgaben (mit Erläuterung)		
	Summe		
13.2.8	Mieten, Pachten, Leasing (Verträge vorlegen)		
	Mietaufwendungen		
	Pachten		
	Leasing		
	Summe		

Anlage 5.2

Landkreis Uckermark					
Kalkulationsblatt		Fachleistungsstunde			
1	Name und Anschrift der Einrichtung				
2	Art der Einrichtung				
3	Träger der Einrichtung				
4	Rechtsform				
5	beantragte Fachleistungsstunde	Euro			
		Basiszeitraum	Antragszeitraum		
6	Divisor				
Kostenart		Kosten	Kosten kalendertäglich	Kosten	Kosten kalendertäglich
		Euro	Euro	Euro	Euro
7	Kosten gesamt (Brutto)				
7.1	Personalkosten (Brutto)				
7.2	Sachkosten (Brutto)				
7.2.1	Wasser/ Energie/ Brennstoffe				
7.2.2	Wirtschaftsbedarf				
7.2.3	Betreuungsaufwand				
7.2.4	Verwaltungsbedarf				
7.2.5	Steuern/ Abgaben/ Beiträge/ Versicherung.				
7.2.6	Mieten/ Pachten/ Leasing				
7.2.7	Zinsen für Fremdkapital				
7.2.8	laufende Instandhaltung				
7.2.9	Abschreibungen				
7.2.10	sonstige Kosten				
8	Erträge				
8.1	sonstige Personalkostenerstattung				
8.2	Erträge aus Arbeitsleistung für Dritte				
8.3	Mieten/ Pachten				
8.4	sonstige Erlöse/ Erstattung				
9	Nettokosten gesamt (= Zeile 7 - 8)				

zu 7.1	Untergliederung Personalkosten	Basiszeitraum		Antragszeitraum		
		Ist	Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld	Stellenplan		Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld
		VK	Euro	VK Soll	VK Ist	Euro
7.1.1	Summe Personalkosten					
	Erziehungsdienst					
	sonstiges Personal					
	Aufwand, Honorare nebenamtliche Kräfte					
	sonstige Personalkosten (mit Erläuterung)					

		Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Euro	Euro
7.1.2	Summe Personalnebenkosten		
	Aus- und Fortbildung (ohne Reisekosten) 0,5 % der Personalkosten des Fachpersonals		
	Beitrag zur Berufsgenossenschaft		
	Beihilfen sonstige Zuwendungen (mit Erläuterung)		
	sonstige Personalnebenkosten (mit Erläuterung)		

7.1	Personalkosten (Brutto) (=7.1.1 + 7.1.2)		
------------	---	--	--

zu 7.2	Untergliederung Sachkosten	Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Kosten Euro	Kosten Euro
7.2.1	Wasser, Energie, Brennstoffe		
	Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr		
	Strom/ Gas		
	Fernwärme		
	Brennstoffe, einschließlich Anfuhrkosten		
	Summe		
7.2.2	Wirtschaftsbedarf		
	Reinigungsmittel für Hausreinigung		
	Wäschereinigung		
	Haus-, Fensterreinigung durch Fremdbetriebe		
	sonstiger Wirtschaftsbedarf (mit Erläuterung)		
	Gartenpflege		
	Summe		
7.2.3	Betreuungsaufwand		
	Beschäftigungs- und Therapiematerial		
	Freizeitgestaltung		
	Spielmaterial		
	Hygienematerial		
	Summe		
7.2.4	Verwaltungsbedarf		
	Bürobedarf		
	Porto-, Telefongebühren		
	Reisekosten		
	Fachliteratur		
	Öffentlichkeitsarbeit		
	sonstiges (mit Erläuterung)		
	Summe		
7.2.5	Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen		
	Abgaben, Gebühren		
	Versicherungen		
	Steuern		
	sonstige Abgaben (mit Erläuterung)		
	Summe		
7.2.6	Mieten, Pachten, Leasing (Verträge vorlegen)		
	Mietaufwendungen		
	Pachten		
	Leasing		
	Summe		

Anlage 6

NACHWEISBLATT ERZIEHUNGS-, FAMILIENBERATUNG	
Absender:	Adressat: Landkreis Uckermark - Der Landrat - Jugendamt

D EFB Angermünde	D EFB Schwedt/Oder	D EFB Prenzlau	D Templin
zuständiger Mitarbeiter:			

Berichtszeitraum:	Quartal 20..
-------------------	--------------

kurz- und mittelfristige Beratungen gemäß §§ 27, 28 bis zu 20 Kontakte oder innerhalb eines Jahres	Leistungsumfang	
	Fälle	Stunden
a) Selbstmelder		
b) vom Jugendamt überwiesen		
c) von anderen Institutionen übermittelt		
insgesamt		

langfristige Beratungen gemäß § 36.2	Leistungsumfang	
	Fälle	Stunden
mit Hilfeplanerstellung in Kooperation zwischen Team der EFB und dem Jugendamt		
Summe Beratungsleistungen insgesamt		

	Ratsuchende					
	gemäß §§ 27, 28, 35a			gemäß § 36.2 mit Hilfeplan		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
Kinder bis unter 14 Jahre						
Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre						
Junge Erwachsene 18 bis unter 27 Jahre						
Erwachsenen (Eltern / Bezugspersonen)						

Leistungen nach:	Leistungsumfang	
	Fälle	Stunden
§ 11 - Jugendberatung		
§ 16 - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie		
§ 17 - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung		
§ 18 - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge		
§ 35a - Eingliederungshilfe in ambulanter Form		
insgesamt		
Summe Beratungsleistungen und §§ 11, 16-18, 27, 28, 35a, 36.2	Fälle	Stunden

Sonstige Aktivitäten:	Anzahl	Stunden

Ort/ Datum _____

Unterschrift

 Kenntnisnahme ASD

Anlage 7

Landkreis Uckermark
Jugendamt

Nachweis Fahrzeiten für das Kalenderjahr

Fragebogen zur Ermittlung der Fahrzeit im Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Leistung von ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 29, 30, 31, 35a SGB VIII

Leistung

Träger:

Einrichtung:

Mitarbeiter Name, Vorname	Brutto- arbeitszeit in Tagen	Urlaub in Tagen	Fahrzeit in Stunden	Fahrzeit in Tagen
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
				0
gesamt	0	0	0	0

Ort/ Datum _____

Unterschrift _____

Anlage 8

Handlungsleitfaden für das Nachweisblatt ambulante Hilfen zur Erziehung für die §§ 27, 30, 31, 35, 35 a SGB VIII

1.

Im Nachweisblatt sind die Zeitanteile „unmittelbare Arbeit für Klienten“ zu dokumentieren.

Die Bestandteile für „unmittelbare Arbeit für Klienten“ sind in der Anlage 3.2. „Leistungsspektrum einer Fachkraft für ambulante HzE und ambulante Leistungen entsprechend §§ 27, 30, 31, 35, 35 a, SGB VIII“ näher definiert.

2.

Die Formulierungen der inhaltlichen Arbeit obliegen dem Träger, unter Beachtung des Datenschutzes.

3.

§§ 30 und 35 a SGB VIII

Das Nachweisblatt **ist bei jedem Kontakt** durch den Sorgeberechtigten/Elternteil/Erziehungsverantwortlichen zu unterschreiben.

Bei Ausnahmefällen (Unterschrift-Einholung nicht möglich) erfolgen eine Information an den Bezirkssozialarbeiter sowie ein Vermerk im Nachweisblatt.

4.

§§ 30, 31, 35 a SGB VIII

Treten Probleme mit der Unterzeichnung auf, erfolgen eine Abstimmung mit dem Bezirkssozialarbeiter sowie ein Vermerk im Nachweisblatt.